

HAUPTMERKMALE DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION FÜR EINE NEUE BRUSSELER I VERORDNUNG

1. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 1968. **Brüsseler EWG-Übereinkommen**
über die gerichtliche Zuständigkeit und die
Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in
Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)
- Verordnung (EG) des Rates von 22. Dezember 2000 über die
gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und
Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen Nr. 44/2001 – EuGVVO oder **Brüssel I –VO**
- „Kernstück des Europäischen Zivilprozessrechts „
- Einheitliche Zuständigkeits-, Rechtshängigkeits- und
Anerkennungsregeln
- Allgemeine Referenzinstrumente für die neueren Rechtsakte
Europäischen internationalen Zivilprozessrecht

- Kontinuität (ERG 5, 19)
- Zum EuGVÜ hat der EuGH 150 Urteile erlassen
- Art. 73 EuGVVO – EG Kommission 5 Jahre nach dem Inkrafttreten VO einen Bericht über deren Anwendung in den Mitgliedstaaten vorlegen
- Der Bericht sowie eine Grünbuch mit Reformvorschlägen wurden 2009 vorgelegt
- **Neue** dass Prozessrecht unmittelbar zum Gegenstand rechtspolitischer Debatten würde
- Herbst 2009 Rechtsausschuss der Europäische Union führte Expertenanhörung, 2010 Stellungnahme zu den Vorschlägen des Grünbuchs
- Kommissionsvorschlag vom Dezember 2010

2. WARUM ÄNDERUNGEN?

- Europäische Zivilprozessrechts hat sich seit dem 1.3. 2002. nachhaltig verändert (Regelungsumfang, Regelungsintensität)
- Brüssel IIa VO, EU-InsolvenzVO, EuVTVO, EuZustVO, EU-Beweis VO, EuBagtellVo, EuMahnVO
- „Wechselbeziehungen zwischen vereinheitlichten Internationale Zivilverfahrensrecht und harmonisiertem nationalen Zivilverfahrensrecht“
- Neue Regelungstechniken : Standardisierung von Prozesshandlungen, Einsatz e-justice usw.
- Europäische Rechtsakte für die nationale Prozessrechte Modernisierungen initiieren können

- Mehr **terminologische Klarheit!** (Zivil- und Handelssache, Gericht, Wohnsitz, öffentliche Urkunde) – Art. 2. EuGVVO-E definiert „einstweilige Maßnahme einschließlich Sicherungsmaßnahme“, „Gericht“, „gerichtliche Vergleich“, öffentliche Urkunde“
- Änderungen **sachlicher Anwendungsbereich**
- **Drittländer**
- Torpedoklage
- Parallele Verfahren (Schiedsgerichte)

3. ZIELE

- 1. Der freie Verkehr von gerichtliche Entscheidungen – **Abschaffung des Exequatur**
- 2. Ausweitung der Zuständigkeitsvorschriften der VO auf Streitsachen bei denen der Beklagte ein **Drittstaatsangehöriger** ist
- 3. Verbesserung der Wirksamkeit von **Gerichtsstandsvereinbarungen**
- 4. Bessere Verzahnung von Verordnung und **Schiedsgerichtsbarkeit**

- 5. Bessere **Koordinierung** der Verfahren vor den Gerichten der Mitgliedstaaten
- 6. Erleichterung des gerichtlichen Rechtsschutzes bei **bestimmten Arten von Rechtsstreitigkeiten**
- 7. Klärung der Voraussetzungen unter denen **einstweilige und Sicherungsmaßnahmen** in der EU ohne Weiteres länderübergreifend anerkannt und vollstreckt werden können

3.1. Abschaffung des Exeqatur

- ERG 9 ERVVO-E – Dem Bericht zufolge herrscht allgemein Zufriedenheit mit Funktionsweise der VO, doch könnten die Anwendung bestimmter Vorschriften, der frei Verkehr gerichtliche Entscheidungen sowie der Zugang zum Recht **noch weiter verbessert werden.**
- ERG 23 ERVVO-E – wegen **Reduzierung des Zeit und Kostenaufwands**
- Erlassene Entscheidung sollte im Hinblick auf ihre Vollstreckung so behandelt werden, als sei sie in dem Mitgliedstaat, in dem Vollstreckung beantragt wird, ergangen
- Außer Anwendungsbereich – Entscheidungen über **Verleumdungsklage** und Entscheidungen über **kollektive Schadenersatzklagen** (Empfindlichkeit; Verschiedenheit)

- **Kapitel III** (Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung), **Abschnitt 1** Entscheidung, für die keine Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, **Unterabschnitt 1** – Abschaffung des Exequaturverfahrens, **Art. 38 i 39 ERVVO -E**
- Art. 38 -Anerkennung ohne besondere Verfahren und ohne das Anerkennung angefochten werden kann
- Art. 39 –**Ausfertigung der Entscheidung**; Gericht kann die Partei auffordern eine vom Ursprungsgericht unter Verwendung des **Formblatts in Anhang I** ausgestellte Bescheinigung vorzulegen und eine **Transliteration oder eine Übersetzung des Inhalts des Formblatts** beizufügen
- Verfahren aussetzen, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat **angefochten** oder eine **Nachprüfung gemäß Art. 45. und 46. ERVVO** beantragt hat

- Statistisch – in der Gerichtspraxis zum EuGVÜ weniger als 10% aller Verfahren die Anerkennung versagt würde
- EuGVVO – Anfechtungsquote 1-3 % alle Verfahren
- Zwei neue Rechtsbehelfe – Art. 45 und 46 ERVVO-E
- Art. 45 – Beruht der Titel auf der Säumnis des Beklagten/Schuldners, wird diesem ein Rechtsbehelf eingeräumt, wenn ihm die Klageschrift nicht in einer Weise zugestellt wurde, dass sich effektiv verteidigen konnte
- Art. 46 – Eine Partei hat das Recht, die Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu beantragen, wenn der Anerkennung oder Vollstreckung **wesentliche Grundsätze** entgegenstehen, die dem Recht auf eine faire Verfahren zugrunde liegen

- ERG 24 EVVO –E Art. 47 GR-Charta – Recht auf einen Recht auf einen wirksame Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht
- prozessuale *ordre public* behalten und vergemeinschaftet
- Nur dann wenn kein vorrangiger Rechtsschutz im Erststaat eröffnet ist (**außerordentliche Rechtsbehelf**)
- Wann gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt werden – befassete Gericht kann das Verfahren aussetzen
- Versagungsgrund – „zuständige Stellen im Zweitstaat prüfen können – ist die Kollision des früheren oder anerkennungsfähigen Urteil im Vollstreckungsstaat

- Art. 66. ERVVO-E Restexequatur
- Enthält eine Entscheidung eine Maßnahme oder eine Verfügung die im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht bekannt ist, **passt** die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats die Maßnahme oder Verfügung, soweit möglich, an eine in ihrem Recht bekannte Maßnahme oder Verfügung an, mit der gleiche Wirkungen verbunden sind und ähnliche Ziele und Interesse verfolgt. (vor allem Erleichterung der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Zahlungstiteln)

3.2. Drittstaatsangehöriger

- ERG 16, 17 EuGVVO –E
- Es liegt im **Interesse von Klägern und Beklagten sowie einer geordneten Rechtspflege innerhalb Union**, dass der Umstand, dass der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, nicht mehr wie bisher die Nichtanwendbarkeit bestimmter EU-Zuständigkeitsregeln zur Folge hat.
- Art. 4. 2. EuGVVO-E Personen die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines Mitgliedstaats nur gemäß der Vorschriften Abschnitte 2-8 verklagt werden.

- Entfernt Unterschied zwischen ein in einem EU-Staat ansässiger Beklagter und ein in einem Drittstaat ansässiger Beklagter und dadurch eine Privilegierung von Drittstaatsansässigen.
- Exorbitante Gerichtsstände auszuschließen und Diskriminierung zu Lasten Drittstaatsansässiger zu beheben
- Unterschiede innerhalb des Binnenmarkts beseitigt
- Recht zum Schutz Verbrauchern, Arbeitnehmer oder Handelsvertreten gewährleistet

- **Harmonisierung** der Vorschriften zur subsidiären Zuständigkeit mit zwei zusätzliche Gerichtsstände bei denen Beklagte ihren Wohnsitz außer EU hat
- 1. An dem Ort an dem ihm gehörendes bewegliches Vermögen belegen ist sofern sich dessen Wert nicht in einem krassen Missverhältnis zur Höhe der Forderung steht und der Rechtsstreit einen hinreichenden Bezug zu den Mitgliedstaat des angerufenes Gericht aufweist, Art. 25. EuGVVO –E (**subsidiäre Zuständigkeit**)
- 2. Wenn en einem anderen Gerichtsstand kein faires Verfahren gewährleistet ist und Rechtsstreit einen hinreichenden Bezug zu dem betreffenden Mitgliedstaat aufweist (**Notzuständigkeit**), Art. 26. EuGVVO -E

- Spezielle Rechtshängigkeitsklausel (Art. 34. EuGVVO-E)
- Ein Gericht eines Mitgliedstaats kann das Verfahren ausnahmsweise aussetzen, 1. wenn zuerst ein Gericht eines Drittstaats angerufen wurde, 2. das innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung erlassen wird und von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt wird und dort vollstreckbar ist und 3. davon überzeugt ist dass dies in Interesse einer geordneten Rechtspflege notwendig ist
- Damit sollen vermieden werden Rechtshängigkeit bei einem Gericht innerhalb und außerhalb der EU

3.3. Gerichtsstandsvereinbarungen

- Verbesserung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen (
- Treffen die Parteien für Streitfall ein Gerichtsstandsvereinbarung soll zunächst das vereinbarte Gericht die Möglichkeit haben, sich für zuständig erklären, gleich ob es zuerst oder später angerufen wurde.
- Jedes andere angerufene Gericht muss das Verfahren aussetzen, bis sich vereinbarte Gericht für zuständig oder für unzuständig erklärt hat.
- Einführung einer harmonisierte Kollisionsnorm zur materiellen Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen - überall annähernd gleich entschieden wird.

- Neue Idee – eine standardisierte Gerichtsstandsvereinbarung einzuführen
- Vermutung zu Gunsten oder inhaltlichen Wirksamkeit der Klausel (nur zusätzliche Option)
- Vertragliche Behelfe gegen eine Missachtung von Gerichtsstandsvereinbarungen zuzulassen (Schadensersatzpauschalierungen, Vertragsstrafen)

3.4. Schiedsgerichtsbarkeit

- Besondere Vorschrift zum Verhältnis zwischen Schieds- und Gerichtsverfahren
- ERG 11 EuGVVO-E „Die VO sollte **außer in dem in ihr speziell geregelten Fall** nicht für Schiedsvereinbarungen gelten.“
- ERG 20 EuGVVO-E „Um Willen der Parteien volle Geltung zu verschaffen, sollte auch die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen verbessert werden...“
- Wann sich Schiedsort in einem Mitgliedstaat befindet - Paralleleverfahren und missbräuchliche Prozesstaktiken zu unterbinden
- Art. 1. Abs. 2. d EuGVVO-E – Sie (VO) ist nicht anzuwenden auf Schiedsgerichtsbarkeit außer in den Art. 29. Abs. 4 und Art. 33 Abs. 3 genannten Fällen

- Art 29/4 EuGVVO-E
- Wenn der vereinbarte oder bezeichnete **Schiedsort** (ERG 20 Schiedsort sollte der von der Parteien gewählte oder von einem Scheidtsgericht, Schiedsstelle oder einer sonstige Stelle, die Parteien direkt oder indirekt vereinbaren hat, bezeichnete Ort sein) in einem Mitgliedstaat liegt
- setzen die Gerichte eines anderes Mitgliedstaats, deren Zuständigkeit auf der Grundlage eine Schiedsvereinbarung angefochten wird, das Verfahren aus
- Sobald die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich der Schiedsort befindet oder das Schiedsgericht angerufen werden, um in der Haupt- oder Vorfrage festzustellen ob die Schiedsvereinbarung besteht, ob sie gültig ist.

- Diese Absatz gilt nicht für Versicherungs-Verbrauchersachen und individuelle Arbeitsverträge.
- Schiedsgericht gilt als befasst, wenn eine Partei einen Schiedsrichter benannt hat oder wenn Partei die Unterstützung einer Einrichtung, Behörde oder eines Gerichts bei der Einsetzung Schiedsgericht beantragt hat (Art. 33/3 EuGVVO-E)
- Hintergrund – EuGVÜ – internationale Aspekte des Schiedsgerichtsbarkeit Gegenstand völkerrechtliche Übereinkommen und nationalen Schiedsrechte seien.

- West Tankers Entscheidung v 10. 2009.
- EG WT v ERG Petroli Spa
- Die Cahrterpartie unterlag englischen Recht und enthielt eine Schiedsklausel mit einem Schiedsklausel in London
- ERG Petroli - entschädigt von Allianz und Generali
- ERG Petroli verklagte WT vor dem Schiedsgericht in London auf Ersatz über die Versicherungsentschädigung hinausgehende Schadens
- Allianz und Generali verklagten WT vor dem lokale Gericht in Syrakus auf Erstattung der von ihnen an ERG bezahlte Beträge.
- WT erhob vor dem italienische Gericht Einrede der Schiedsvereinbarung und ersuchte in London eine *anti-suit injunction* gegen das in Syrakus anhängige Gerichtsverfahren
- High Court of London erließ ein solche Verbot
- Allianz und Generali einlegten ein Rechtsmittel zu House of Lords
- House of Lords legte diese Frage dem EuGH zur Entscheidung

- EuGH – *anti suit injunctions* gerichtet gegen Durchführung eines Gerichtsverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat mit der EuGVVO unvereinbar sei, wenn damit einer Person die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor dem Gericht eines anderen Staates mit der Begründung verboten werde, dass eine solches Verfahren gegen eine Scheidensvereinbarung verstoße.
- Ausgangsverfahren das zum Erlass *anti suit injunctions* geführt habe nicht in Anwendungsbereich EuGVVo falle, aber mit ihm in Zuständigkeit der Verordnung eingegriffen werde
- Wenn eine Hauptspruch in den Anwendungsbereich EuGVVO gehöre, erstrecke diese sich auch auf eine in diesem Zusammenhang entscheidende Vorfrage

3.5. Koordinierung der Verfahren vor der Gerichten der Mitgliedstaaten

- Werden bei Gerichten verschiedene Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruch und desselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht **unbeschadet des Art. 32/2** das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufene Gericht feststeht.
- Prozessverschleppung, Torpedoklage
- Art. 29/2 allgemeine Vorschrift zur Rechtshängigkeit verbessern, das dem zuerst angerufene Gericht **First** für die Feststellung seine Zuständigkeit vorgegeben wird (**6 Monate**), es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnliche Umstände als nicht möglich

- Zusammenarbeit zwischen zuerst und später angerufene Gericht in Sinne Informationen – wann er mit Sache befasst wurde, ob die Zuständigkeit in Hauptsache festgestellt hat, wann die Entscheidung über Zuständigkeit voraussichtlich getroffen wird
- Art. 31. EuGVVO-E – Ist das Verfahren in der Sache bei einem Gericht anhängig und wird bei einem anderen Gericht die Anordnung der einstweiligen Maßnahme beantragt, sieht Vorschlag, dass die beide Gerichte kooperieren „ arbeiten die betreffenden Gerichte zusammen und stimmen das Verfahren in der Hauptsache und das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes miteinander ab.
- Informationen abholen

4. ZUSAMMENFASSUNG

- Kontinuität (ERG 5, 19)
- Art. 73 EuGVVO
- ERG EuGVVO-E „die Anwendung bestimmter Vorschriften, der freie Verkehr gerichtliche Entscheidung sowie der Zugang zum recht **noch weiter verbessert werden.**“
- Neufassung empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit
- EuGVVO-E – Antwort auf praktische Probleme in Anwendung EuGVVO
- Auslegungen EuGH
- Neue wichtige Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden europäischen Zivilprozessrecht